

## Kindergartenordnung der h&b learning Waldkindergärten

Stand: 01.03.2021

Die Kindergartenordnung ist eine Informationsschrift über die wichtigsten Regelungen, die zwischen dem Träger der Einrichtung – h&b learning – und den Erziehungsberechtigten getroffen werden. Aufgaben und Ziele des Waldkindergartens werden im pädagogischen Konzept behandelt.

### § 1 Aufnahme im Waldkindergarten

1. Im Waldkindergarten werden Kinder in der Regel vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen.

2. Kinder mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung können in den Waldkindergarten aufgenommen werden, wenn ihren Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann. Ihre Inklusion in die ganz normalen Abläufe des Waldkindergartens ist eine Bereicherung für die Gruppe und daher anzustreben.

3. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Waldkindergarten ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die U 7a, soweit sie nicht länger als zwölf Monate zurückliegt. Die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung muss bei der Aufnahme vorliegen.

4. Seit dem **01.03.2020** ist das Masernschutzgesetz bundesweit in Kraft. Alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr müssen beim Eintritt in den Kindergarten einen altersentsprechenden Masernschutz vorweisen können, ansonsten kann **keine** Aufnahme in die Einrichtung erfolgen. Ab Vollendung des 2. Lebensjahres sind dies zwei Impfungen gegen Masern, vorher muss eine Impfung nachgewiesen werden. Die Kontrolle erfolgt durch Einsicht in den Impfausweis des Kindes durch unsere Kindergartenleitung, oder durch Vorlage eines ärztlichen Nachweises, dass eine Immunität gegen Masern besteht.

### § 2 Abmeldung/Kündigung

1. Die Abmeldung eines Kindes aus der Einrichtung (Kündigung) hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen und ist an den Träger zu richten.

2. Eltern und Träger können mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende ordentlich kündigen. Die ordentliche Kündigung jeweils zum 30.06. und zum 31.07. eines jeden Jahres ist ausgeschlossen.

3. Bei Kindern, die in die Schule aufgenommen werden, erfolgt die Kündigung automatisch zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.).

4. Darüber hinaus steht den Eltern und dem Träger die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund offen. Solche wichtigen Gründe seitens des Trägers können etwa sein: Wiederholtes Nichteinhalten der vertraglich vereinbarten Kindergartenordnung bzw. Verletzen der darin aufgeführten Pflichten der Eltern, Nichterfüllen der Zahlungsverpflichtung trotz zweifacher Mahnung, Stören des Betriebsfriedens.

### § 3 Betriebsjahr

Das Betriebsjahr beginnt jeweils am 01. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres.

#### **§ 4 Ausschluss**

1. Sofern ein Kind länger als vier Wochen unentschuldig den Kindergarten nicht mehr besucht hat, kann der Platz neu besetzt werden.
2. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung der Kindergartenordnung nach vorheriger schriftlicher Abmahnung möglich.

#### **5 Öffnungszeiten und Ferien**

1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden. Falls ein Kind nicht kommen kann, sind die Erzieherinnen über das Waldtelefon zu benachrichtigen.
2. Die derzeit festgelegten Öffnungszeiten finden Sie auf unserer Homepage unter der entsprechenden Einrichtung.
3. Die Kinder sollen – je nach Buchungszeit – pünktlich gebracht und abgeholt werden.
4. Der Kindergarten ist ganzjährig geöffnet, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Waldkindergartenferien.
5. Über die exakten Waldkindergartenferientermine entscheidet der Träger in Absprache mit den Erzieherinnen jeweils im September für das folgende Jahr. Bei Feiertagen, die auf einen Dienstag oder Donnerstag folgen, kann in Abstimmung mit dem Elternbeirat und den Erzieherinnen der Kindergarten Montag bzw. Freitag geschlossen sein.
6. Muss der Kindergarten aus berechtigtem Anlass geschlossen werden (Krankheit, dienstliche Verhinderung etc.), werden die Eltern so bald wie möglich informiert. Der Träger des Kindergartens bemüht sich, eine über drei Tage hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn der Kindergarten zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss. Im Falle der Erkrankung/Verhinderung von Erzieherinnen können zu diesem Zwecke Elternnotdienste eingeteilt werden. Hierüber entscheidet der Träger.

#### **§ 6 Regelungen für Krankheits- und Notfälle**

1. Ist ein Kind erkrankt, so ist dies den MitarbeiterInnen in der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen (Waldhandy).
2. Bei Infektionskrankheiten, bei Auftreten von Fieber, von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Bindehautentzündungen oder Läusen sind die Kinder zu Hause zu behalten.
3. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer schweren ansteckenden Krankheit (z.B. Kinderkrankheiten, Salmonellen, Ruhr...) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden. Der Besuch des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle aus Rücksicht auf die anderen Kinder ausgeschlossen.  
Nachdem das Kind nach Auftreten einer solchen ansteckenden Krankheit (auch in der Familie) den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.  
Ein amtsärztliches Attest kann verlangt werden.
4. Kinder, die trotz Krankheit im Kindergarten erscheinen, können von den ErzieherInnen zurückgewiesen werden.

5. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme während der Betreuungszeit erforderlich machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Erziehungsberechtigten und ErzieherInnen verabreicht.

6. Allergien, Krankheiten, spezielle Ernährung etc. müssen den Erzieherinnen schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 7 Buchungszeiten und Elternbeitrag**

1. Die Buchungszeiten und aktuellen Elternbeiträge entnehmen Sie der Beitragsordnung der jeweiligen Einrichtung. Diese finden Sie auf unserer Homepage.

2. Alle Beiträge sind in der jeweils festgesetzten Höhe im Voraus und von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird.

3. Die Kinder erhalten einen staatlichen Elternbeitragszuschuss von 100,00 € pro Monat ab September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Dieser Elternbeitragszuschuss wird bei der monatlichen Abrechnung vom Elternbeitrag abgezogen. Der Beitragszuschuss wird bis zur Einschulung gewährt. Ein Antrag muss nicht gestellt werden.

4. Der Elternbeitrag ist auch für die Kindergartenferien und für Zeiten, in denen der Kindergarten aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

Der Elternbeitrag ist darüber hinaus weiterhin zu entrichten bei behördlichen Betreuungs- und/oder Betreuungsverboten für Kinder, insbesondere im Falle folgender Paragrafen des Infektionsschutzgesetz (IfSG): § 20 Schutzimpfungen, Abs. 9; § 28 Schutzmaßnahmen, Abs. 1; § 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflicht, Aufgaben des Gesundheitsamtes, Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Abs. 3; wenn und soweit dieses nicht durch die Einrichtung zu vertreten sind. Soweit Dritte (z. B. Staat, Kommune) Ersatzleistungen zur Verfügung stellen, welche anstelle der fortlaufenden Beitragszahlungen dem jeweiligen Träger erbracht werden, entfällt im Umfang dieser Ersatzleistungen die Leistungsverpflichtung der Beitragsschuldner.

5. Der Elternbeitrag wird zu Anfang des Monats per Lastschrift eingezogen. Bei Rücklastschriften fallen Gebühren an. Diese sind von den Eltern zu zahlen.

6. Bei sozialen bzw. finanziellen Härtefällen ist ein schriftlicher Antrag bezüglich einer Beitragsermäßigung bzw. -Übernahme an das zuständige Landratsamt zu richten. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides des Kostenträgers und dem Eingang der Beiträge haben die Eltern die geschuldeten Elternbeiträge zu entrichten.

7. Ab Januar 2020 wird für 1-2-jährige Kinder ein Krippengeld in Höhe von max. 100,00 Euro pro Monat gezahlt. Hierzu muss von den Eltern ein Antrag beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) gestellt werden. Die Abrechnung und Auszahlung erfolgt direkt über das ZBFS und nicht über die Einrichtung. Nähere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des ZBFS oder über das Infotelefon zum Krippengeld: 0931/32090929.

## **§ 8 Versicherung**

1. Die Kinder sind gemäß SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert:

- auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung
- während des Aufenthalts in der Einrichtung
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes

2. Der Versicherungsschutz entspricht dem des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes. Darüber hinaus besteht kein weitergehender Versicherungsschutz gegenüber dem Träger, dem Kindergarten und dem dort beschäftigten Personal.

3. Alle Unfälle, die auf dem Weg zum oder vom Kindergarten eintreten, sind der Leitung unverzüglich mitzuteilen.

4. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen. Namensschilder werden empfohlen.

5. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird daher empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **§ 9 Aufsicht und Aufsichtspflicht**

1. Während der Öffnungszeiten des Kindergartens sind die Erzieherinnen für die Kinder ihrer Gruppe verantwortlich.

Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme der Kinder durch ihre Betreuer am vereinbarten Treffpunkt und endet mit der Übernahme der Kinder durch ihre Erziehungsberechtigten während der Abholzeit.

2. Auf dem Weg zum Waldtreffpunkt sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Erziehungsberechtigten.

3. Den ErzieherInnen wird schriftlich mitgeteilt, wer zum Abholen des Kindes berechtigt ist.

Soll das Kind von jemand anderen als schriftlich vereinbart abgeholt werden, muss das den Erzieherinnen vorab mitgeteilt werden, ebenso wenn das Kind Hin- oder Rückweg ohne Begleitung antreten soll.

## **§10 Elternarbeit**

1. Mindestens ein Erziehungsberechtigter ist im eigenen Interesse dazu verpflichtet, regelmäßig an den stattfindenden Elternabenden teilzunehmen.

Für ausführliche Einzelgespräche stehen die ErzieherInnen an -jeweils im Einzelfallvereinbarten Terminen außerhalb der Öffnungszeiten zur Verfügung.

2. Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung (z.B. Fortbildung) einer ErzieherIn muss die gesetzlich vorgeschriebene Betreuungspflicht von Eltern geleistet werden: Dies kann mit erheblichen organisatorischem Aufwand verbunden sein. Eine verbindliche Regelung wird am Elternabend am Anfang des Kindergartenjahres festgelegt werden.

3. Zudem werden die Erziehungsberechtigten dazu verpflichtet, regelmäßig beim Elternmitgehdienst teilzunehmen. Dieser Dienst wird gefordert, solange nur EINE Erzieherin im Waldkindergarten zur Verfügung steht. Der Elternmitgehdienst wird auf alle Eltern gleichmäßig verteilt und vom Elternabend am Anfang eines Kindergartenjahres festgelegt.

## **§ 11 Sicherheit**

### **1. Besondere Gefahren**

#### Zecken und Fuchsbandwurm

Eltern, die sich für den Waldkindergarten interessieren, werden sich mit dem Thema Zecken und auch mit dem Fuchsbandwurm auseinandersetzen müssen.

Information speziell zum Thema Zecken und Fuchsbandwurm werden vom Träger des Waldkindergartens für ErzieherInnen und Eltern zur Verfügung gestellt.

Es besteht derzeit keine einheitliche Impfpflicht gegen Infektionen durch Zeckenbiss. Sprechen Sie aus diesem Grund mit Ärzten Ihres Vertrauens, lesen Sie das Informationsmaterial (vor allem berücksichtigen Sie konsequent die Maßnahmen zur Vermeidung der Ansteckung) und finden Sie zu verantwortungsvollen Entscheidungen!

## Forstliche Gefahren

Es besteht keine über die üblichen Bestimmungen hinausgehende Sorgfaltspflicht des Forstamtes und der zuständigen Förster. Grundsätzlich können also Gefahren von herabfallenden Ästen, umfallenden Bäumen, Holzstapeln, Hochsitzen ausgehen. Eine Tetanusimpfung wird empfohlen.

Auf obige Gefahren wird ausdrücklich hingewiesen, da hierfür im Rahmen des Betreuungsvertrags keinerlei Haftung übernommen werden kann. Die Eltern müssen sich dieser Risiken bewusst sein, mit ihrer Unterschrift im Betreuungsvertrag erklären sie ausdrücklich davon Kenntnis genommen zu haben.

## **§ 12 Kleidung, Rucksack und Ausrüstung**

1. Zur Ausrüstung des Kindes bedarf es den Witterungsverhältnissen angepasste Kleidung: Innerhalb der wechselhaften Jahreszeiten empfiehlt sich der so genannte „Zwiebellook“ – d. h. mehrere dünne Kleidungsstücke übereinander, im Winter eng anliegende Wollhemden.

Zu jeder Jahreszeit tragen die Kinder langärmelige Oberbekleidung und lange Hosen (wegen Dornen, Stacheln, Zecken, Insektenstiche etc.). Die Socken sollten stets über die Hosenbündchen gezogen sein.

## **§ 13 Regeln**

- Grundsätzlich bleiben alle Kinder in Sichtweite der ErzieherInnen!
- Aus dem Wald darf nichts verzehrt werden. Essen, das auf dem Boden lag, wird weggeworfen!
- Pilze und tote Tiere dürfen nicht angefasst werden!
- Nach Toilettengang und vor dem Essen werden die Hände gründlich gereinigt.
- Das Besteigen von Jagdeinrichtungen und aufgestapelten Holz ist verboten!
- Suchen Sie Ihr Kind täglich am ganzen Körper –auch in den Haaren– nach Zecken ab!
- Bei Veranstaltungen, bei denen die Eltern anwesend sind, liegt die Verantwortung für die Kinder grundsätzlich bei den Eltern.
- Der „Anmeldebogen“ muss von den Erziehungsberechtigten selbstverantwortlich immer aktualisiert sein.

## **§ 14 Inkrafttreten und Änderungen**

1. Diese Kindergartenordnung tritt am 01.03.2021 in Kraft.
2. Änderungen der Kindergartenordnung werden vom Träger rechtzeitig bekannt gegeben.